



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Steuervorlage 17 (SV17); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. September 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Steuervorlage 17 (SV17) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit der Beantwortung der beiliegenden Fragebogen schliesst sich der Kanton Uri weitgehend der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 24. November 2017 an.

Der Regierungsrat hält nachfolgend Abweichungen zur Stellungnahme der FDK und/oder für ihn zentrale Punkte der SV17 fest.

### Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der Regierungsrat lehnt die von 21,2 auf 20,5 Prozent reduzierte Erhöhung des Kantonsanteils ab und unterstützt den diesbezüglichen Antrag der FDK. Der Entscheid des Bundesrats, den Kantonsanteil nur auf 20,5 Prozent zu erhöhen, befremdet. Damit würde die Ausgewogenheit der Vorlage gefährdet. Der Handlungsspielraum unseres Kantons zur Aufrechterhaltung der Standortattraktivität würde spürbar eingeschränkt. Die vom Parlament beschlossenen 21,2 Prozent waren Teil eines ausgewogenen politischen Kompromisses, an dem festzuhalten ist.

### Anpassungen im Finanzausgleich

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Anpassungen im Finanzausgleich.

Durch die Zeta-Faktoren wird sich jedoch das Ressourcenpotenzial aller Kantone verändern. Sollte das Gesamtvolumen des Ressourcenpotenzials gegenüber der bisherigen Berechnung erheblich abweichen, so ist die Berechnung der Zeta-Faktoren nochmals zu prüfen.

**Antrag:** Bei erheblicher Veränderung des Gesamtvolumens des Ressourcenpotenzials ist die Berechnung der Zeta-Faktoren nochmals zu prüfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Dezember 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Regierungsrat des Kantons Uri

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

***JA**, wir befürworten die allgemeine Stossrichtung der SV17 im Grundsatz. Bezüglich der ausgewogenen Verteilung der Reformlasten fordern wir jedoch die Erhöhung des Kantonsanteils auf 21,2 Prozent.*

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;

**JA**

- Einführung einer Patentbox;

**JA**

- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;

***JA**, wir begrüssen es, dass die Kantone mit der SV17 ermächtigt werden, für den Aufwand aus F&E, die im Inland durchgeführt wird, einen zusätzlichen Abzug von der Bemessungsgrundlage der kantonalen Gewinnsteuer vorzusehen.*

- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;

***JA**, wir unterstützen jedoch die von der FDK beantragte Formulierung von Artikel 25b Absatz 1.*

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;

**JA**

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;

***NEIN**, wir lehnen die von 21,2 Prozent auf 20,5 Prozent reduzierte Erhöhung des Kantonsanteils ab und beantragen Artikel 196 Absatz 1 E-DBG wie folgt zu formulieren: «<sup>1</sup>Die Kantone liefern 78,8 (79,5) Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerrückzahlung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab».*

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;

***JA**. Dass mit einer neuen Bestimmung im DBG die Kantone angehalten werden, die Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen, können wir unterstützen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen:*

*- dass die Kantone selber vom Bund für die Auswirkungen der SV17 keine volle Kompensation erhalten;*

*- es Kantone geben kann, bei denen die erwarteten Mehreinnahmen infolge der Erhöhung des Kantonsanteils kleiner sind als die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich, sie insgesamt also weniger Mittel zur Verfügung haben;*

*- es Kantone geben kann, in denen sich die SV17 auf Gemeinden finanziell positiv auswirkt, während der Kanton davon negativ betroffen ist;*

*- zum Beispiel die Teilung der Kantonsanteile und Gewinnsteuereinnahmen, die Steuerfussfestlegung, die Ausgestaltung der innerkantonalen Finanzausgleiche sowie der Aufgabenteilung und -finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden so sehr unterschiedlich sind, dass in jedem Kanton massgeschneiderte Lösungen gefunden werden müssen.*

- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
**JA**
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
**JA**, unter Berücksichtigung des Antrags der FDK, die Ermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften zu ermöglichen.
- Aufdeckung stiller Reserven;  
**JA**, unter Berücksichtigung des Antrags der FDK, bei der Aufdeckung der stillen Reserven auch das Umlaufvermögen einzubeziehen und somit die Regelungen der USR III zu übernehmen.
- Anpassungen bei der Transponierung;  
**JA**
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
**JA**
- Anpassungen im Finanzausgleich;  
**JA**, wir unterstützen grundsätzlich die Anpassungen im Finanzausgleich.  
*Durch die Zeta-Faktoren wird sich jedoch das Ressourcenpotenzial aller Kantone verändern. Sollte das Gesamtvolumen des Ressourcenpotenzials gegenüber der bisherigen Berechnung erheblich abweichen, so ist die Berechnung der Zeta-Faktoren nochmals zu prüfen.*

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

keine

\*\*\*

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen zum Finanzausgleich (von den Kantonen auszufüllen)

Absender: Regierungsrat des Kantons Uri

#### 1. Stichtag bezüglich des freiwilligen Verzichts auf den Status

Artikel 23a Absatz 1 E-FiLaG sieht vor, dass die Gewinne von Statusgesellschaften, die ihren Status freiwillig vor Inkrafttreten der SV 17 und der kantonalen Regelungen aufgeben, weiterhin mit den Faktoren Beta gewichtet werden. Der Stichtag, ab wann diese Weiterführung der Gewichtung erfolgt, wurde auf den 1. Januar 2017 ("nach dem 31. Dezember 2016") festgelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass vor diesem Zeitpunkt nicht viele Statusgesellschaften ihren Status aufgegeben haben.

Frage: Entspricht dieser Stichtag den realen Gegebenheiten bezüglich des Effekts der Statusaufgaben?

*Nicht beurteilbar, da keine konkreten Praxisfälle.*

#### 2. Unter- und Obergrenzen der Faktoren Zeta in der Übergangsphase

Nach Artikel 23a Absatz 3 E-FiLaG kann der Bundesrat Unter- und Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial berücksichtigt werden. In den Ausführungsbestimmungen von Artikel 57d E-FiLaV ist vorgesehen, diesen Faktor vorerst auf eine Spannweiten von 25–35 Prozent festzulegen.

Frage: Ist eine Bestimmung der Spannweite über zehn Prozentpunkte genügend präzise oder müsste bereits ein engerer Wert fixiert werden?

*Die Spannweite des Faktors Zeta-1 von 10 Prozent scheint uns angemessen zu sein. In der Vorlage wird die Spannweite vorerst auf 25 bis 35 Prozent festgelegt. Leider fehlt dazu im Bericht eine Begründung; auf Seite 16 wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Ausschöpfung auf Basis des geltenden Steuerrechts heute etwas unter der 40-Prozent-Marke bewegt. Die Spannweite von 25 bis 35 Prozent scheint uns somit eher etwas tief angesetzt.*

\*\*\*